



Friedhofsordnung

des Friedhofs der
Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Bindlach

**Friedhofsatzung
des
Evang.-Luth. Friedhofes
Bindlach**

Stand 01.11.2023

Vorwort

Der Friedhof ist eine Stätte,
auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe
gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein
sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.

Er ist zugleich ein Ort,
an dem die Kirche die Botschaft verkündigt,
dass Christus dem Tod die Macht genommen hat
und denen, die an ihn glauben, das ewige
Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit
erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof

Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Eigentumsrecht und Zweck
 - § 2 Verwaltung und Rechtsform
 - § 3 Außerdienststellung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 a Hoheitliche Tätigkeiten / Benutzungszwang
 - § 6 b Gewerbetreibende
 - § 7 Vorschriften für Gewerbetreibende
- III. Bestattungsvorschriften
 - § 8 Allgemeines
 - § 9 Säрге
 - § 10 Ausheben der Gräber
 - § 11 Größe der Gräber
 - § 12 Ruhezeit
 - § 13 Umbettungen
- IV. Grabstätten
 - § 14 Allgemeines
 - § 15 a Wahlgrabstätten
 - § 15 b Wahlgrabstätten ohne Pflege
 - § 16 a Urnenwahlgrabstätten
 - § 16 b Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - § 16 c Urnenstelen/-wände
 - § 16 d Erd-Reihengräber
 - § 16 e Urnen-Reihengräber
 - § 16 f Baumgrabstätten
 - § 17 Entzug oder Verkürzung des Nutzungsrechtes

V. Gestaltung der Grabstätte

§ 18 Sandsicherheit von Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsätze

§ 20 Grabmale

§ 21 Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

§ 22 Besondere Vorschriften

§ 23 Anlieferung und Aufstellung

§ 24 Fundament und Befestigung

§ 25 Unterhalt

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Anlage und Instandhaltung

§ 27 Verwendung von Kunststoffen

§ 28 Vernachlässigung

§ 29 Entfernung

VII. Leichenhalle

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

§ 31 Benutzung der Friedhofskirche

VIII. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

§ 33 Haftung

§ 34 Gebühren

§ 35 Sonstiges

§ 36 Inkrafttreten

Der Kirchenvorstand des Evang.-Luth. Friedhofes in Bindlach erlässt
aufgrund § 70 in Verbindung mit § 68 der Kirchengemeindeordnung
folgende Friedhofsatzung in der derzeit gültigen Form.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentumsrecht und Zweck

1. Der Evang.-Luth. Friedhof in Bindlach ist Eigentum der Evang.- Luth. Kirchenstiftung. Sie ist Rechtsträger des Friedhofes.
2. Der Friedhof umfasst Flurstück Nr. 54 zu 5125 m², Flurstück Nr. 50 zu 2877 m² und Flur Nr. 49.1 zu 67 m².
3. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens im Bereich der Gemeinde Bindlach ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grab- und Benutzungsrecht erworben haben.
Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Benutzungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung erwerben.
4. Die Nutzungsberechtigten können auch bestimmen, welche anderen Verstorbenen in ihrer Grabstätte beigesetzt werden sollen.

§ 2

Verwaltung und Rechtsform

1. Das zuständige Vertretungsorgan des Evang.-Luth. Friedhofes ist die Friedhofverwaltung der Kirchengemeinde Bindlach.
2. Die Höhe und Zahlungsweise der Gebühren werden durch die Gebührenordnung geregelt.
3. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt die Friedhofverwaltung. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofsverwalters.
4. Mitteilungen an einzelne Nutzungsberechtigte erfolgen durch die Post oder fernmündlich oder durch Anbringen einer Hinweistafel auf der Grabstätte. Allgemeine Mitteilungen werden an der Anschlagtafel an der Leichenhalle oder an der Verwaltung bekanntgegeben.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

1. Teile des Friedhofes oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden Gründen außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
2. Durch Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung wird entsprechend § 2 Abs. 3 bekanntgegeben.
3. Im Falle der Entwidmung sind die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten des Rechtsträgers in andere Grabstätten umzubetten. Soweit Umbettungen erforderlich werden, gilt dies auch im Falle der Außerdienststellung. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

5. Soweit durch eine Außerdienststellung oder einer Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
6. Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Friedhofverwaltung unentgeltlich in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder die entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsberechtigten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Zeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.
Unser Friedhof ist für Sie geöffnet:

a) im Monat März	von 8.00 Uhr bis 18 Uhr
b) in den Monaten April – August	von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
c) im Monat September	von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
d) im Monat Oktober	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
e) in den Monaten Nov. bis Februar	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
2. Die Friedhofverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere **nicht gestattet**:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle
 - b) Waren aller Art (auch Kränze und Blumen) und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen, Sammlungen durchzuführen, gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Beisetzung Arbeiten auszuführen;
 - d) Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen zu lagern;
 - e) den Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu besteigen, Grabstätten- und Grabeinfassungen zu betreten;
 - f) Rundfunk- und ähnliche Geräte zu betreiben;
 - g) Tiere mitzubringen – ausgenommen Blindenhunde;
 - h) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen;
 - i) das Rauchen auf dem Friedhof;
 - j) der Durchgangsverkehr durch den Friedhof.

Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Zweck und Ordnung des Friedhofes zu vereinbaren sind.

§ 6 a

Hoheitliche Tätigkeiten / Benutzungszwang

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde bedient sich unter anderem für folgende Leistungen auf dem kirchlichen Friedhof, für die Benutzungszwang besteht, eines privaten Unternehmens:

Annahme des Leichnames am Friedhofsfeingang
Aushebung und Schließung des Grabes
Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes und der Aussegnungshalle
Beförderung der Leiche von der Aussegnungshalle zum Grab
Versenken des Sarges in das Grab (Beisetzungsakt)
die Stellung der Kreuz- und Sargträger
Beisetzung von Urnen
Ausgrabungen und Umbettungen, einschließlich notwendiger Umsargungen

§ 6 b

Gewerbetreibende

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind. Die Friedhofverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

§ 7

Vorschriften für gewerbliche Tätigkeiten

1. Gewerbliche Arbeiten sind ohne Unterbrechung beschleunigt durchzuführen.
2. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur während der Arbeit und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ihren früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserstellen gereinigt werden.
3. Größere Mengen an Abraum müssen von den Gewerbetreibenden selbst abgefahren werden. Für kleinere Mengen können die Abfallplätze des Friedhofes benutzt werden.
4. Falls Friedhofsanlagen (Wege, Brunnen usw.) oder Grabstätten beschädigt oder verunreinigt werden, ist der frühere Zustand umgehend wieder herzustellen. Geschieht dies nicht, erfolgt dies kostenpflichtig durch die Friedhofverwaltung.
5. Während einer Beisetzung müssen gewerbliche Arbeiten im näheren Umkreis der Grabstätte unterbleiben. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Leichenzug der Arbeitsstätte nähert.
6. Die Friedhofswege dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, für die von der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung erteilt ist.
.Höchstgeschwindigkeit im Friedhof ist Schrittgeschwindigkeit.
7. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

8. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

1. Die Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofverwaltung anzumelden. Damit kann ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden. Der Anmeldung sind die vorgeschriebenen Unterlagen vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Für Urnenbeisetzungen müssen der Friedhofverwaltung Name, Stand und Sterbedatum des Verstorbenen, sowie der Einäscherungsort mitgeteilt werden, damit die Urne von dort angefordert werden kann. Anschließend wird Tag und Stunde der Beisetzung festgelegt.
2. Die Friedhofverwaltung muss eine Bestattung auch kurzfristig absagen, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen nicht vollzählig bis zur Beisetzung vorgelegt werden.
3. Die Bestimmungen des Bayerischen Bestattungsrechtes und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sind zu beachten.
4. Eine Grabstätte wird in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Wird eine Grabstätte vor dem Tod erworben, muss sie eingefasst und gepflegt werden.

§ 9

Särge

1. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Für Sargausstattungen und die Bekleidung der Verstorbenen gelten die Vorschriften des Bayer. Bestattungsgesetzes.

§ 10

Ausheben der Gräber

1. Der Grabplatz wird durch die Friedhofsverwaltung angewiesen.
2. Die Friedhofverwaltung lässt Gräber durch einen Erfüllungsgehilfen ausheben und wieder schließen.
3. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Geländeoberkante
 - a) für Erwachsene 1,80 m
 - b) bei doppeltiefer Bestattung mind. 2,40 m
 - c) bei Urnen 0,60 m
 - d) bei Kinder
 - bis 2 Jahren 0,80 m
 - bis 7 Jahren 1,10 m
 - bis 12 Jahren 1,30 m
 - ab 12 Jahren 1,80 m

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen durch Erdwände voneinander getrennt sein.

4. Weisen Grabmale beim Öffnen der Grabstätte Mängel an der Standsicherheit auf, können diese von der Friedhofverwaltung auf Kosten und zu Lasten des Nutzungsberechtigten gesichert bzw. abgetragen werden. Das gleiche gilt für weitere Grabmale in der Nähe der Beerdigung, wenn von diesen Grabmalen eine Verletzungsgefahr für Friedhofsbesucher oder Bedienstete des Friedhofes ausgeht. Die Kosten hat der jeweilige Grabnutzungsberechtigte für seine Grabstätte zu tragen.
5. Die bei dem Ausheben eines Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
6. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die eventuell an Gräbern durch das Öffnen des Nachbargrabes entstehen.

§ 11 Größe der Gräber

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen unterirdisch gelten folgende Mindestmaße:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand mindestens 0,30 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand mindestens 0,30 m
2. Bei Anlagen von Gräber oberirdisch gelten folgende Maße:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,40 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
 - Grabfeld F11 und F12 (neuer Friedhof)
Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
 - Grabfeld F1 und F2 (alter Friedhof)
Länge 1,90 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
 - Grabfeld F3 bis F7 und F10
Länge 2,00 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m

3. Bei Anlage der Urnengräber gelten folgende Maße:
Länge 0,80 m, Breite 0,60 m
Länge 1,00 m, Breite 0,60 m

§ 12 **Ruhezeit**

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 10 Jahren 15 Jahre und für Urnen 15 Jahre.

§ 13 **Umbettungen**

1. Grundsätzlich soll die Ruhe der Toten nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofverwaltung.
3. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen. Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte muss vorher zustimmen.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofverwaltung oder eines Erfüllungsgehilfen durchgeführt. Sie bestimmt deren Zeitpunkt.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die dabei an benachbarten Gräbern und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

7. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschenurnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
9. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofverwaltung auch in belegten Grabstätten aller Art beigesetzt werden.
10. Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten (Einzel- u. Mehrfachgräber, Grüften)
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - d) Urnenstelen/-wände
 - e) Erd-Reihengräber
 - f) Baumgrabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Vergabe oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde/Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofverwaltung

kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde/ Kirchenstiftung über. Hier soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
6. Die Kirchengemeinde besteht auf eine namentliche Widmung für Grabstätten. Eine sog. „Anonyme Bestattung“ kann nur noch bis auf Widerruf in den Urnengemeinschaftsgräbern I und II vorgenommen werden.

Jesaja 43,1 Gott spricht: „Ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!“

§ 15 a Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen, sowie Grüfte, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht vergeben wird. Ihre Lage wird von der Verwaltung mit dem Erwerber vereinbart.
2. Es wird zwischen einstelligen und mehrstelligen Wahlgrabstätten unterschieden. In einer Grabstelle können übereinander nur zwei Särge und zusätzlich 4 Urnen innerhalb einer Ruhezeit beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird auch bei mehrstelligen Grabstätten grundsätzlich nur an eine Person abgegeben. Zum Nachweis wird eine Grabrechtsurkunde (Grabbrief) ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teil belegten Grabstätten

erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Werden innerhalb der Nutzungsdauer eine oder mehrere Grabstellen zurückgegeben, so ist weder die anteilige Gebühr zu erstatten, noch anderweitig Ersatz zu leisten.

3. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte nach §2 Abs. 3 hingewiesen. Der Wiedererwerb muss innerhalb drei Monaten vor Ablauf erfolgen. Er ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf nicht verlängert, so erlischt es zum Ende der Nutzungszeit. Die Grabstätte fällt an die Friedhofverwaltung zurück.
4. Soll innerhalb der Nutzungszeit eine Beisetzung stattfinden, so muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden.
5. Der Erwerber des Nutzungsrechts soll für den Fall seines Ablebens aus dem nach genanntem Personenkreis seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch letztwillige Verfügung übertragen. Sonst geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:
 - a) Auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
 - b) Auf die ehelichen und unehelichen Kinder
 - c) Auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - d) Auf die Eltern
 - e) Auf die Geschwister
 - f) Auf die Stiefgeschwister
 - g) Auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Zu Lebzeiten kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht gegen Entrichtung der Umschreibgebühr mit Zustimmung der Friedhofverwaltung an nahe Verwandte übertragen.

Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften zu verfahren (§ 17).

6. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb gebührenpflichtig auf sich umschreiben zu lassen. Wird das Nutzungsrecht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten nicht auf einen Nachfolger umgeschrieben, kann die Friedhofverwaltung nach Ablauf der letzten Ruhezeit anderweitig über die Grabstätte frei verfügen. Ein verbleibender Rest der Nutzungszeit verfällt entschädigungslos. Es können in diesem Fall auch keine weiteren Beisetzungen in der Grabstätte erfolgen.
7. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über weitere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Gruftgräber können angelegt werden. Gräfte müssen in gutem baulichem Zustand erhalten, ausgemauert und überbaut werden.
8. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§ 15 b **Wahlgrabstätten ohne Pflege**

1. Nutzungszeit und –recht in §15
2. Gestaltungsgrundsätze hier gelten die § 19, § 20 und § 21
3. § 22 hier entfallen die Absätze: 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11

- 3.1 Es dürfen nur stehende Grabmale, bei bestehenden Grabmalen oder bei Neuerwerb des Nutzungsrecht angebracht werden.
- 3.2 Am Grabmalsockel ist die Grabnummer anzubringen.
- 3.3 Auf Antrag kann bestehenden Grabmalen eine tritttraue Ablageplatte beantragt werden. Die Länge bis zur Länge des Grabmalsockel – Grabmal, die Breite bis zu 0,50 m beantragt werden. Dies ist dem Gelände anzupassen. Die Ablageplatte dient zur Ablage von Schalen, Blumen, Kerzen etc. Diese sind von den Angehörigen zu pflegen und zu entsorgen.
- 3.4 Nach Trauerfeiern sind Blumen, Kränze und Grabschmuck von den Angehörigen ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen.
- 3.5 Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.
- 3.6 Wahlgräber ohne Pflege werden von den Bediensteten der Kirchengemeinde dem Gelände angepasst und mit Gras angesät. Die Rasenflächen werden von den Bediensteten gepflegt.

§ 16 a **Urnenwahlgrabstätten**

- 1. Für die Beisetzung von Urnen sind die Urnenwahlgrabstätten vorgesehen. Urnen können jedoch auch in allen anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- 2. An Urnenwahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 15 Jahren vergeben. Ihre Lage wird von der Friedhofverwaltung mit dem Bewerber vereinbart. In Urnenwahlgrabstätten können vier Urnen beigesetzt werden.
- 3. Auf Urnenwahlgrabstätten finden die Bestimmungen des §15 entsprechende Anwendung.
- 4. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstätte wird eine besondere Gebühr erhoben.

§ 16 b Urnengemeinschaftsgrabstätten

1. In Gemeinschaftsgrabstätten können ausschließlich Aschenurnen bestattet werden.
2. Als Gemeinschaftsgrabstätten können vom Kirchenvorstand Gräfte und Erdgräber ausgewiesen werden.
3. Stehen zum Zeitpunkt der Beisetzung mehrere Gemeinschaftsgrabstätten zur Verfügung, so kann der Verfügungsberechtigte die Gemeinschaftsgrabstätte, in der die Aschenurne beigesetzt werden soll, mitbestimmen.
4. Die Pflege und Ausgestaltung der Gemeinschaftsgrabstätten wird vom Kirchenvorstand oder einer von ihm beauftragten Person oder Firma durchgeführt. Die Beschriftung wird durch die Friedhofverwaltung festgelegt.
5. Das Ablegen von Kränzen, Sargbuketten, großen Gestecken und Blumengebinden ist am Platz hinter dem Grabmahl vorzunehmen.
6. Grablichter, Blumenschalen und Sträuße können auf der Fläche vor dem Grabmahl abgelegt werden.
7. Stehen mehrere Gemeinschaftsgrabstätten zur Verfügung, sollen sich diese in der Art und im Aufwand der Pflege und Ausgestaltung unterscheiden.
8. Die Gebühren für die einzelnen Gemeinschaftsgrabstätten sind daher unterschiedlich und richten sich nach der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

9. Gemeinschaftsgrabstätten in Form von Erdgräbern werden nach Ablauf der Ruhezeit aller beigesetzten Aschenurnen aufgelassen.
10. Gemeinschaftsgrabstätten in Form von Grüften können:
 - a) nach Ablauf der Ruhezeit aller beigesetzten Aschenurnen aufgelassen werden;
 - b) als dauerhaft angelegte Gemeinschaftsgrabstätten geführt werden.
11. Die Standzeit von Aschenurnen, die in einer Gemeinschaftsgrabstätte nach Abs. 9 und Abs. 10 Buchstabe b) beigesetzt wurden, kann nach Ablauf der Ruhezeit durch Antrag des Verfügungsberechtigten, gegen Entrichtung einer Verlängerungsgebühr, verlängert werden.
12. Der Kirchenvorstand kann nach Ablauf der Ruhezeit die Nachbestattung von Aschenurnen in ein anonymes Erdgrab veranlassen, die in einer Gemeinschaftsgrabstätte nach Abs. 9 beigesetzt wurden und deren Standzeitverlängerung nicht beantragt wurde.

§ 16 c **Urnenstelen/-wände**

Urnenstelen/-wände sind grundsätzlich genehmigungsfähig.

§ 16 d **Reihengräber, namentliche**

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattung oder Urnenbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben wurden. Den Platz für ein Reihengrab bestimmt die Friedhofsverwaltung.

2. In ein Reihengrab kann während der Ruhezeit nur einmal bestattet werden.
3. Reihengräber werden nur für die Dauer einer Ruhezeit abgegeben.
4. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist ausgeschlossen.
5. Die Namen der Verstorbenen werden von den Bediensteten der KG, in geeigneter Weise an der Grabstätte angebracht.
6. Die Nutzungsberechtigten haben das Recht auf dem Erdreihen-Grab ein Grabmal anbringen zu lassen, dazu wird nach §19 der Friedhofsordnung die Genehmigung der Friedhofsverwaltung Benötigt. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
7. Den Namen des Verstorbenen anzubringen bietet Ihnen die Möglichkeit im Rahmen vorgegebener Maximalmaße von einem Steinmetz ihrer Wahl ein individuelles liegendes Grabmal anbringen zu lassen (z. B. Pultstein, Steinbuch, Steinherz, steinernes Blatt, etc.).
Hier dürfen nur liegende Grabmale oder Pultsteine angebracht werden, welche maximal 30cm über dem gewachsenen Boden hinausragen dürfen, es ist zum Schutz des Grabmals bei Mäharbeiten einen ebenerdige Umrandung aus Stein mit einer Stärke von 5 cm rings um das Grabmal anzubringen, das Außenmaß der Grabanlage darf inklusive der Umrandung maximal 40 x 50 cm (Länge x Breite) betragen.
Vasen, Schalen, Laternen, Weihwasserkessel und ähnliches dürfen nicht angebracht werden.
8. Reihengräber werden von den Bediensteten der Kirchengemeinde dem Gelände angepasst und mit Gras angesät. Die Rasenflächen werden von den Bediensteten der Kirchengemeinde gepflegt. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.
9. Der Zeitpunkt der Auflassung bzw. Ablauf der Nutzungsdauer wird den Angehörigen mitgeteilt. Sofern Angehörige nicht bekannt oder nicht ermittelbar sind, wird die Auflassung der Grabstätte verfügt.

§ 16 e Baumgrabstätten für Urnenbeisetzungen

1. In Baumgrabstätten können ausschließlich Aschenurnen mit einer biologisch abbaubaren Urne beigesetzt werden.
2. Bei Baumbestattungen werden Aschenurnen im Wurzelbereich von dazu ausgewiesenen Bäumen beigesetzt.
3. Für Baumbestattungen kommen in Frage:
 - a. Altbäume, deren Fortbestand bis zum Ablauf der Ruhezeiten aller, in seinem Wurzelbereich bestatteten Aschenurnen gesichert scheint.
 - b. Neupflanzungen
4. Im Umgriff eines einzelnen Baumes ist die Bestattung mehrerer Aschenurnen vorgesehen.
5. Stehen zum Zeitpunkt der Beisetzung mehrere Bäume oder Baumplätze zur Verfügung, so kann der Verfügungsberechtigte den Baumgrabplatz mitbestimmen.
6. Auf dem Friedhof können Grabfelder mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Diese werden den Erwerbern von Nutzungsberechtigten bekannt gegeben.
7. Die Pflege der Baumbestattungsplätze übernimmt die Kirchengemeinde oder eine durch sie beauftragte Person oder Firma. Der natürliche Umgriff, wie der unter Bäumen üblich ist, soll dabei erhalten bleiben.
8. Das Ablegen von Blumen, Kerzen und anderem Grabgesteck soll aus diesem Grund unterbleiben.
9. Die Inschrift der Stele am Gemeinschaftsbaum wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.

10. Für die Gestaltung der einzelnen Baumbestattungsplätze erlässt der Kirchenvorstand jeweils besondere Gestaltungsrichtlinien.
11. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht verlängert werden.
12. Der Erwerb einer Baumgrabstätte ist bereits zu Lebzeiten möglich.

Besondere Gestaltungsrichtlinien für Baumgrabstätten:

Baumgrab Typ 1

1. Über der beigesetzten Urne wird ebenerdig eine Steinplatte gelegt, die Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Platten durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
2. Bei voraus erworbenen Baumgrabstätten wird eine nach Absatz 1 gestaltete Platte ohne Namensnennung, welche den erworbenen Platz kennzeichnet, innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb angebracht.
3. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Das Ablegen von Blumen, Kränzen, Schalen und anderen Gegenständen auf der Baumgrabstätte und am Baum ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird das Friedhofspersonal die Grabstätte säubern. Blumen und Kerzen können ausschließlich am vorgesehenen Sammelplatz abgelegt werden und werden regelmäßig durch das Friedhofspersonal wieder abgeräumt.

Baumgrab Typ 2

1. Der Friedhofsträger errichtet in der Nähe des Baumes ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Namen sowie Geburts- und Sterbejahre der in den Baumgrabstätten Bestatteten anbringen. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Beschriftung des Grabmals durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
2. Bei voraus erworbenen Baumgrabstätten wird eine nach Absatz 1 gestaltete Platte ohne Namensnennung, welche den erworbenen Platz kennzeichnet, innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb angebracht.

Typ 3

1. Die Nutzungsberechtigten haben das Recht auf der Baumgrabstätte ein Grabmal anbringen zu lassen, dazu wird nach §19 der Friedhofsordnung die Genehmigung der Friedhofsverwaltung benötigt. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
2. In Abweichung zu §20 der Friedhofsordnung dürfen nur liegende Grabmale oder Pultsteine angebracht werden, welche maximal 30 cm über den gewachsenen Boden hinausragen dürfen, es ist zum Schutz des Grabmals bei Mäharbeiten eine ebenerdige Umrandung aus Stein mit einer Stärke von 10 cm rings um das Grabmal anzubringen, das Außenmaß der Grabanlage darf inklusive der Umrandung maximal 45 x 55 cm (Länge x Breite) betragen. Vasen, Schalen, Laternen, Weihwasserkessel und ähnliches dürfen nicht angebracht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §16a Friedhofsordnung für Urnenwahlgrabstätten.

3. Bei vorausgeworbenen Baumgrabstätten ist eine nach Absatz 2 gestaltete Grabanlage ohne Namensnennung, welche den erworbenen Platz kennzeichnet, innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb anzubringen, andernfalls kann das Nutzungsrecht durch die Friedhofsverwaltung wieder entzogen werden.
4. Wurde innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung kein Grabmal angebracht, wird von der Friedhofsverwaltung auf der Baumgrabstätte ebenerdig eine Namenstafel angebracht, die Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält.
5. Bei Ablauf der Nutzungsberechtigung hat der Nutzungsberechtigte das Grabmal nach § 29 der Friedhofsordnung entfernen zu lassen.
6. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte. Das Ablegen von Blumen, Kränzen, Schalen und anderen Gegenständen auf der Baumgrabstätte und am Baum ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird das Friedhofspersonal die Grabstätte säubern. Blumen und Kerzen können ausschließlich am vorgesehenen Sammelplatz abgelegt werden und werden regelmäßig durch das Friedhofspersonal wieder abgeräumt.

§ 17

Entzug oder Verkürzung des Nutzungsrechtes

Das Recht an einer Grabstätte kann entschädigungslos entzogen oder verkürzt werden, wenn das Grab nicht ausreichend gepflegt (§ 29) oder anfallende Kosten nicht bezahlt werden. Vor dem Entzug oder der Verkürzung des Nutzungsrechtes ist der Grabrechtsinhaber unter Hinweis auf die Folgen schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen bzw. die Gebühren zu bezahlen. Kann der Grabrechtsinhaber nicht ermittelt werden, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte gemäß § 2 Abs. 3. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die Anpflanzung und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Standssicherheit von Grabmalen

Aus Gründen der Standssicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen

ab 0,4m bis 1,0m 0,14m.

ab 1,0m bis 1,5m Höhe 0,16m und ab 1,5m Höhe 0,18m.

Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden von der Friedhofsträgerin aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten der Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 19

Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 20

Grabmale

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen im – folgenden kurz Grabmale bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung aufgestellt werden.
2. Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofverwaltung eine Zeichnung, in Aktenblattgröße ausgefertigt, einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindesten 1:10 erkennen lassen und den Namen des Auftraggebers

enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmales anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die zu verwendenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmales, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.
4. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung soll rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung eingereicht werden. Die Genehmigung, der Setzung oder Änderung eines Grabmahles ist zu beantragen.
5. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 21

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation von 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 22 Besondere Vorschriften

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind in dauerhaftem Anstrich zu halten.

Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht. Das Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe verwendet werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich von der Friedhofverwaltung genehmigt sein. Dasselbe gilt für Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

1. Versetzhöhe von Grabmalen

- Die Versetzhöhe für Grabmale auf Erdgräbern darf die Höhe von 120 cm, gemessen ab dem das Grabmal umgebenden gewachsenen Grund bis zur Oberkante des Grabmalkerns, nicht überschreiten.
- Stelen: Die Versetzhöhe für Grabstelen auf Erdgräbern darf die Höhe von 145 cm, gemessen ab dem das Grabmal und Stelen umgebenden gewachsenen Grund bis zur Oberkante des Grabmalkerns, nicht überschreiten.
- Kindergräber / Urnengräber: Die Versetzhöhe für Grabmale auf Kindergräbern und Urnengräbern darf die Höhe von 90 cm, gemessen ab dem das Grabmal umgebenden gewachsenen Grund bis zur Oberkante des Grabmalkerns, nicht überschreiten.

2. Stehende Grabmale dürfen in der Breite $\frac{2}{3}$ der zugelassenen Grabbreite nicht überschreiten.
3. Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
4. Grabmale für Urnengräber und Stelen dürfen nicht höher als 0,90 m sein.
5. Es dürfen nur stehende oder liegende Grabmale bei Neuerwerb des Nutzungsrecht angebracht werden. Die Grababdeckenden oder teil abdeckenden Platten können nur aus Stein gefertigt werden.
6. Bei vorhandenen Grabanlagen mit stehendem Grabmal kann eine teil abdeckende Platte beantragt werden. Bei allen Gräbergrößen ist ein Drittel als Pflanzfläche offen zu halten.
7. Bei Beantragung ist im Plan das genaue Maß der teilabdeckenden Platte anzugeben.
8. Sofern sichtbare Sockel für Grabmale verwendet werden, dürfen diese nicht höher als 0,20 m über den gewachsenen Boden hinausragen und nicht stärker als 0,30 m sein.
9. Für Einfriedungen dürfen keine Pflanzen verwendet werden.
10. Die Trittflächen sind mit Split zu bestreuen. Dafür kann nur der graublaue Edelsplitt Körnung 5/8 verwendet werden.
11. Grabpfade dürfen nicht verstellt werden und sind für die Begehbarkeit freizuhalten.

§ 23

Anlieferung und Aufstellung

1. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofverwaltung überprüft werden können. Dabei ist der genehmigte Eingabeplan vorzulegen. Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofverwaltung die Aufstellung des Grabmales untersagen. Bei bereits versetztem Grabmal setzt die Friedhofverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofverwaltung die Abänderung oder Beseitigung des Grabmales auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
2. Grabmale und Einfassungen sind zum Versetzen vollständig bearbeitet anzuliefern und unverzüglich aufzustellen.
3. Auch jede Abfuhr eines Grabmales ist einen Tag zuvor bei der Friedhofverwaltung anzuzeigen.
4. Umfangreiche Steinmetz Arbeiten dürfen innerhalb des Friedhofes nicht ausgeführt werden. In besonderen Fällen ist rechtzeitig vorher eine Genehmigung einzuholen.
5. An jedem Grabmal ist die Grabnummer am vorderen Einfassungsteil von links beginnend anzubringen. Die Grabnummer ist in einer Größe von 20 mm einzumeißeln und dauerhaft sichtbar in dezenter Form wetterfest auszumalen. Wird dies unterlassen, kann die Friedhofverwaltung die Grabnummer einmeißeln und die Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen.
6. Grabmäler, die wegen eines Bestattungsfalles entfernt wurden und nach einer gewissen Zeit wieder angebracht werden, müssen ebenfalls mit einer Grabnummer versehen sein.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.
3. Die ordnungsgemäße Befestigung der Grabsteine im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofverwaltung schriftlich mitzuteilen.
4. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.
5. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-Stein-und-Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren, und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 25

Unterhalt

1. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.

1. Wenn die Friedhofverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungs-gemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
2. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofverwaltung nach entsprechender Benachrichtigung (§ 2 Abs. 3) das Nötige anordnen.
3. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung nicht verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Anlage und Instandhaltung

1. Alle Grabstätten müssen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Auf eine strikte Trennung und Sortierung des anfallenden Abfalls (Papier, Kartonagen / recyclingfähiges Material / Biomüll / Erde / Restmüll) ist nachdrücklich zu achten.
3. Höhe und Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

3. Höhe und Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
4. Es ist nicht gestattet, Grabstätten oder Teile davon mit Kies zu belegen.
5. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrecht und nach Abräumen der Grabstätte.
6. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
7. Wahlgrabstätten müssen innerhalb von ca. 12 Monaten nach Erwerb eingefasst und hergerichtet werden.
8. Die Nutzungsberechtigten müssen nach Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte im abgeräumten Zustand übergeben. Dies gilt auch für das Entfernen der unterirdischen Ausmauerung und das Wiederverfüllen mit Erdreich.
Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt.
Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.
9. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofverwaltung. Beeinträchtigungen durch abfallendes Laub von den im Friedhof gepflanzten Bäumen und Sträuchern hat der Nutzungsberechtigte zu dulden.
10. Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen.

11. Es ist grundsätzlich verboten, Grabstätten mit Bäumen zu bepflanzen, Sträucher dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Bereits auf Grabstätten gepflanzte Bäume und Sträucher, die den Beerdigungsablauf in benachbarten Grabstätten stören, weil z. B. der Erdcontainer nicht unmittelbar am zu öffnenden Grab aufgestellt werden kann oder weil die Bäume und Sträucher beim Öffnen und Schließen der Grabstätte hinderlich sind, können von der Friedhofverwaltung kostenpflichtig zurück geschnitten oder entfernt werden. Eine Entschädigung oder ein Ersatz für die zurück geschnittenen oder entfernten Bäume und Sträucher erfolgt nicht. Bereits gepflanzte Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Die Friedhofverwaltung behält sich vor bestehende Bäume und Sträucher, die diese Höhe überschreiten, auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden. Ebenfalls darf die Grabbepflanzung die Grabumrandung nicht überwuchern oder –wachsen.
12. Das Aufstellen von Bänken an Grabstätten ist nur in beschränktem Umfang möglich. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Vor der Aufstellung ist die Zustimmung der Friedhofverwaltung erforderlich.
13. Die Gräber sind innerhalb von ca. sechs Wochen (je nach Jahreszeit) nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Dazu können auch Planz- bzw. Stabilisierungsrahmen verwendet werden, die eine Breite von 0,90 m, eine Länge von 1,80 m und eine Höhe von 0,15 m nicht überschreiten. Ein dunkelbrauner Farbton ist zu verwenden.
14. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.
15. Unwürdige Gefäße (Konservendosen etc.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 27

Verwendung von Kunststoffen

Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern sind nicht statthaft.

§ 28

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofverwaltung die Grabstätte innerhalb vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Mitteilung nach § 2 Abs. 3.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder auf Anordnung des Friedhofausschusses das Nutzungsrecht ohne Entschädigung gemäß § 17 entziehen.

§ 29

Entfernung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale und sonstige Grabausstattungen von den in § 26 Abs. 1 beschriebenen Verantwortlichen auf eigene Kosten zu entfernen. Dazu bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nach, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die Entfernung veranlassen. Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.
3. Der Grabplatz ist einzuebnen, mit Mutterboden zu begradigen.
4. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts bei Familienbegräbnisstätten in Form von Grüften oder ausgemauerten Erdgräbern kann der Kirchenvorstand einen teilweisen oder vollständigen Rückbau der Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangen. Dies gilt auch für das Entfernen der unterirdischen Ausmauerung und das Wiederbefüllen mit Erdreich.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder deren Beauftragten betreten werden.

Bei Anlieferung eines Verstorbenen ist die Todesbescheinigung der Friedhofsverwaltung oder dessen Beauftragten zu übergeben. Ohne diese Bescheinigung kann die Annahme nicht erfolgen.

Die Bestatter dürfen erst nach Erlaubnis der Friedhofverwaltung mit der Besorgung der Leiche beginnen.

Bei der Reinigung, dem Ankleiden und der Einsargung von Leichen sind die Gebote des Anstandes und der Sittlichkeit zu wahren. Personen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu verwehren.

Die Leichenbesorger müssen zur Sicherheit der ordnungsgemäßen Übergabe der Leiche auf dem Friedhof die Sargzettel mit den Daten des Verstorbenen an der Innenseite des Sargdeckels und außen am Sarg gut sichtbar befestigen. Die Sargzettel müssen folgende Angaben enthalten: Name und Geburtsdatum des Verstorbenen, Todestag, Bestattungsort und gegebenenfalls den Hinweis auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.

Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind bis spätestens einer viertel Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

Die Särge der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

Die Türen zu den Aufbahrungs- und Diensträumen müssen verschlossen bleiben. Der Zutritt ist nur aus dienstlichen Gründen den damit beauftragten Personen gestattet. Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen erlassen.

§ 31

Benutzung der Friedhofskirche

Trauerfeiern können mit einem Geistlichen der christlichen Kirchen in der Kirche abgehalten werden.

Die Friedhofsverwaltung trifft im Übrigen die notwendigen Entscheidungen, sie kann hierzu auch eine allgemein gültige Hausordnung erlassen.

Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungsvorschriften.

§ 34

Sonstiges

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen Friedhofgebührensatzung im Voraus zu entrichten.

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,

- a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat oder
- b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG.i.V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 [GVBl.S.92]) oder
- c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühr ist der / sind die Grabnutzungsberechtigte/n verpflichtet.

§ 35

Sonstiges

Die Friedhofverwaltung kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte. Wenn die Friedhofverwaltung in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 36

Inkrafttreten

Die vom Kirchenvorstand am 24.05.2023 beschlossene Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und der ordnungsgemäßen Bekanntmachung am 01.11.2023 in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Bindlach, den 01.11.2023

Der Kirchenvorstand
für die Evang.-luth. Kirchengemeinde
Bindlach



Vorsitzender:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Edmund Grömer', written over a horizontal line.

Pfarrer Edmund Grömer



Bartholomäuskirche